

Der Markt Trappstadt erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der jeweiligen aktuellen Fassung folgende

**3. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Trappstadt (Entwässerungssatzung –EWS–)**

§ 1

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Die Übrigen von dieser 3. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Entwässerungssatzung (EWS) des Marktes Trappstadt vom 23.04.1999 gelten weiterhin. Ferner gelten die 1. Änderungssatzung vom 28.04.2005 und die 2. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 11.09.2006 weiterhin fort.

Trappstadt, den 11.12.2015

Michael Custodis  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 7.1.2016 Nr. 1 Seite 38